

BETRIEBS- UND REITORDNUNG DER REITANLAGE HUBERTUSHOF GMBH & CO. KG

VORBEMERKUNG

Die Betriebs- und Reitordnung regelt den betrieblichen Ablauf und die Nutzung des Geländes der Reitanlage Hubertushof. Sie gilt für alle Nutzer (Einsteller, Reitbeteiligungen etc.), Gäste und Mitarbeiter der Reitanlage verbindlich. Im Interesse eines geordneten, möglichst gefahr- und reibungslosen Reitbetriebes ist es unbedingt erforderlich, dass sie von allen, auch den Gastreitern, beachtet und strikt eingehalten wird.

1. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

Respektvoller, wertschätzender, hilfsbereiter und rücksichtsvoller Umgang untereinander – bildet die Grundlage des harmonischen Miteinanders auf der Reitanlage Hubertushof.

Rücksichtsvoller Umgang mit der gesamten Anlage und dem dazugehörigen Inventar ist Voraussetzung, um deren Erhaltung zu gewährleisten. Beschwerden sind ausschließlich bei den verantwortlichen Personen vorzubringen.

Gegenstände die nach 24 Stunden nicht aufgeräumt werden, nimmt der Betrieb in Verwahrung und erhebt eine Gebühr von 1,00 Euro bei Abholung. Sind die Sachen nach 3 Monaten nicht abgeholt werden diese anderweitig entsorgt.

Verursachte Schäden durch Pferd, Hund oder Mensch sind dem Betrieb unverzüglich zu melden.

Aushänge im Eingangsbereich (z.B. Flucht- u. Rettungswegpläne) sind zu beachten.

2. DIE REITANLAGE

2.1 Unbefugten ist das Betreten der Stallungen, der Sattel- und Futterkammer, des Lagers und aller sonstigen Nebenräume nicht gestattet.

2.2 Zur Anlage gehört das gesamte umzäunte Gelände der Reitanlage Hubertushof.

Im Einzelnen gehören zur Reitanlage:

- Parkplatz
- privates Wohnhaus
- Stalltrakte 1 - 4
- Privatstall
- Lagerhalle
- kleine Reithalle
- große Reithalle
- Casino/ Reiterstübchen
- Terrasse
- Offenstall
- Sandpaddocks
- Longier- und Bodenarbeitsplatz
- Springplatz
- Dressurplatz
- Galoppbahn mit festen Hindernissen
- Koppeln mit Weidehütten
- Tageskoppeln
- Laufwege
- Außenanlagen
- Hängerparkplatz
- Führmaschine und Longierzirkel
- Dunglege
- Kinderspielplatz
- Solarien
- PowerPlate
- Flutlichtanlage

- 2.3 Die Erteilung von Reitstunden und Beritt findet ausschließlich durch Mitarbeiter der Reitanlage Hubertushof statt.

Familienangehörige dürfen sich gegenseitig von außen Hilfestellung geben, so lange sie nicht den allgemeinen Reitbetrieb stören und nicht haupt- oder nebenerwerblich im Reitsport aktiv sind.

Die Erteilung von Reitstunden durch auswärtige Reiter und auswärtige Reitlehrer ist auf der Anlage untersagt. Auswärtige Reiter und Pferde dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung die Anlage gegen ein Entgelt nutzen.

- 2.4 Bei beabsichtigter Einräumung einer Reitbeteiligung ist dies zuvor von dem jeweiligen Kunden schriftlich bei der Betriebsleitung der Reitanlage unter Angabe des Namens und der Anschrift der Person sowie der Pferde, für die eine Reitbeteiligung eingeräumt werden soll, anzumelden. Reitbeteiligungen können von der Reitanlage im Einzelfall genehmigt werden, ohne dass hierauf ein Anspruch des Kunden besteht.

Grundsätzlich kann eine Reitbeteiligung nur für maximal 1 Einsteller und 2 Pferde zugelassen werden soweit die jeweilige Reitbeteiligung nicht im Haupt- oder Nebenerwerb als Reitlehrer/Bereiter tätig ist. Personen unter 18 Jahren können als Reitbeteiligung nur mit einer Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe des entsprechenden Formblattes der Reitanlage zugelassen werden.

3. ÖFFNUNGSZEITEN

Die Reitanlage ist ganzjährig Montag bis Sonntag von 7 Uhr – 22 Uhr geöffnet. Die Reitanlage behält sich vor, Öffnungszeiten zu verändern und Ruhezeiten vorzugeben – z.B. an Feiertagen.

4. VERKEHR, PARKMÖGLICHKEITEN

- 4.1 Auf der gesamten Anlage gilt Schrittgeschwindigkeit. Es gilt die StVO.
- 4.2 Zum Parken von Personenkraftfahrzeugen (PKW) ist ausschließlich der dafür vorgesehene und ausgewiesene Parkplatz zu nutzen. Gesondert gekennzeichnete Parkplätze (z.B. Privatparkplätze) sind grundsätzlich freizuhalten.
- 4.3 Fahrräder sind ausschließlich an dem dafür vorgesehenen Fahrradständer abzustellen.
- 4.4 Pferdeanhänger sind ausschließlich auf dem dafür angelegten und ausgewiesenen Parkplatz abzustellen. Jeder Anhänger bekommt von der Reitanlage einen nummerierten Parkplatz zugewiesen.
- 4.5 Die Verladezone für das Verladen von Pferden befindet sich rund um den Dressurplatz, an den kurzen Seiten der großen Reithalle und zwischen Stalltrakt 4 und der großen Reithalle. Ausschließlich im Zeitraum des Säuberns des Pferdeanhängers und dem Be- und Entladen des Pferdeanhängers mit dem Pferd / den Pferden ist es dem Zuggespann erlaubt in der Verladezone zu stehen.
- 4.6 Auf den als Rettungswegen und Feuerwehzufahrt gekennzeichneten Flächen und Wegen herrscht absolutes Halteverbot.
- 4.7 Verschmutzungen der Verkehrs- und Laufwege müssen sofort in die dafür vorgesehenen Behälter beseitigt werden. Das Reiten auf den Verkehrs- und Laufwegen geschieht auf eigene Gefahr. Das Reiten auf dem Kiesweg hinter der großen Reithalle ist untersagt.

5. STALLUNGEN

5.1 Der Privatstall darf nur von, ausdrücklich durch die Geschäftsführung der Reitanlage Hubertushof Frau Christina Freitag, autorisierten Personen betreten werden. Einsteller und Dritte haben keinen Zutritt zu dem Privatstall.

5.2. Stalltrakte 1 bis 4 und Ausbildungsboxen

a In und an den Boxen sind bauliche Veränderungen nicht erlaubt (Ausnahme ist das Anbringen von Pferdespielsachen). Boxenschilder, Halfter- und Deckenhalter werden vom Betrieb gestellt.

b Vor dem Verlassen der Box müssen dem Pferd alle vier Hufe sauber ausgekratzt werden. Verschmutzungen auf der Stallgasse und den Laufwegen müssen sofort beseitigt werden.

c Paddockboxen und Ausläufe müssen, sofern zwischen der Reitanlage und den Einstellern nichts anderes vereinbart ist, von den Einstellern mitgepflegt werden d. h. täglich abgemistet werden. Nach jedem Abmisten vom Paddock oder der Box muss der aufgenommene Mist ordnungsgemäß in die Dunglege entsorgt werden.

d Jede Box hat ein durch den Betrieb festgelegtes Kontingent von Einstreumaterial. Wird zusätzliches Einstreu aufgrund von zu hoher Entnahme durch den Einsteller benötigt, wird der Mehrverbrauch in Rechnung gestellt. Die Beurteilung und Entscheidung, ob und wie viel zusätzliches Einstreu notwendig ist, obliegt ausschließlich dem Ermessen und der Entscheidung der Reitanlage Hubertushof.

e Die Raufütterung erfolgt ausschließlich in die dafür vorgesehenen Heuraufen. Es ist nicht gestattet Heu aus den Raufen herauszunehmen und lose in die Box zu legen. Ausnahmen dieser Regel müssen mit der Betriebsleitung abgesprochen werden.

f Die Kraftfutterautomaten werden ausschließlich vom Stallpersonal befüllt. Generell kann nur für die Automaten geeignetes Kraftfutter verwendet werden. Die Kraftfutterfütterung erfolgt ausschließlich über die Automaten.

Eine Preisminderung für selbst gestelltes Kraftfutter wird nicht gewährt.

g Der Betrieb behält sich das Recht vor, je nach Witterung, Fenster und Türen an den Boxen zu schließen und diese bei Bedarf geschlossen zu halten. Sowie die Pferde in Offenstall-, Paddock- oder Weidehaltung aufzustellen. Die Beurteilung und Entscheidung ob, wann und für welchen Zeitraum die genannten Maßnahmen notwendig sind, obliegen ausschließlich dem Ermessen und der Entscheidung der Reitanlage.

h Einmal im Jahr führt die Reitanlage eine Grundreinigung der Stalltrakte 1 bis 4 sowie des Offenstalls durch. Diese Maßnahme dient der Gesunderhaltung der Pferde und der allgemeinen Hygiene des Stalls.

Die Grundreinigung ist nicht im monatlichen Pensionspreis enthalten und wird gesondert in Rechnung gestellt.

Mit Beeinträchtigungen des täglichen Ablaufes muss in dieser Zeit gerechnet werden.

5.3 Pferde dürfen ausschließlich an den dafür vorgesehenen Putzplätzen oder in der Box angebunden werden. Vor dem Verlassen des Putzplatzes muss dieser gründlich gereinigt werden. Die dafür gestellten Werkzeuge müssen nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Platz zurückgebracht werden. Der Betrieb entleert einmal täglich die Schubkarren an den Putzplätzen. Einsteller

und Reitschüler werden gebeten, volle Schubkarren eigenständig ordnungsgemäß in die Dunglege zu entleeren. In die Spülbecken dürfen keine Futtermittelreste, sonstige Abfälle oder Feststoffe aller Art entsorgt werden. Bei Verstopfungen eines Spülbeckens haftet solidarisch der gesamte Stalltrakt.

- 5.4 Der Betrieb stellt für jede Box in Stalltrakt 1-4 einen Spind, zwei Trensenhalter, bis zu zwei Sattelhalter und einen Platz am Deckenhalter. Im Offenstall steht pro Pferd ein Sattelhalter und ein Trensenhalter in den hierfür vorgesehenen Räumlichkeit en (Sattelkammer) zur Verfügung.

Jegliche Ausrüstungsgegenstände und Sonstiges sind an bzw. in den hierfür vorgesehenen Einrichtungen aufzubewahren. Alle sonstigen Flächen, insbesondere Böden sind in den Sattelkammern sauber und frei zu halten. In den Sattelkammern befindliche Gegenstände, die nicht wie beschrieben ordnungsgemäß verwahrt sind (z.B. auf dem Boden stehen oder liegen) und/oder für welche die Sattelkammer zur Aufbewahrung nicht vorgesehen ist, werden von der Reitanlage entfernt.

- 5.5 Vom Betrieb werden Behälter für die Aufbewahrung von Futtermitteln bereitgestellt. Futtermittel dürfen ausschließlich in diesen Behältern und in den hierfür vorgesehenen Räumlichkeiten (Futterkammer) aufbewahrt werden. Andere Behältnisse oder offene Futtersäcke werden von der Reitanlage entsorgt. Obst und Gemüse dürfen in dieser Futterkammer nicht gelagert werden. Kleinmengen an Obst und Gemüse können in den Spinden aufbewahrt werden.
- 5.6 Die Fluchttüren müssen immer geschlossen bleiben. Sie dienen ausschließlich als Fluchtmöglichkeiten.

6. LAGERHALLE

Aus Sicherheitsgründen ist das Betreten der Lagerhalle für Unbefugte strengstens verboten.

Die Lagerhalle darf nur von Einstellern, deren Pferde sich in einer Ausbildungsbox befinden, und ausdrücklich durch die Geschäftsführung der Reitanlage Hubertushof, Frau Christina Freitag, autorisierte Personen betreten werden. Einsteller und Dritte haben keinen Zutritt zu der Lagerhalle.

7. REITHALLEN

- 7.1 Vor dem Verlassen der Reithallen müssen die Hufe ausgekratzt und der Hallenboden abgemistet werden. Von Einstellern aufgebaute Sprünge oder Stangen am Boden müssen vor dem Verlassen der Reithalle weggeräumt werden. Der Betrieb hält sich das Recht vor Sprünge und/oder Bodenstangen an zwei halben Tagen in einer der Reithallen aufgebaut zu lassen. In dieser Zeit können Reiter das Sprungmaterial mitbenutzen. Das Springen außerhalb der Springstunden ist nur Reitern über 18 Jahren erlaubt. Freispringen wird ausschließlich vom Betrieb durchgeführt. Sperrungen der Reithallen sind dem Belegungsplan zu entnehmen.
- 7.2 Es gelten die allgemeinen Reitbahnregeln nach den jeweils gültigen oder empfohlenen Bestimmungen der FN.
- Im Unterricht befindliche Reiter haben grundsätzlich Vorrang. Auf diese Reiter ist während der Unterrichtszeit Rücksicht zu nehmen.
- 7.3 Das Freilaufen der Pferde ist nur in der kleinen Reithalle gestattet. Wälzstellen sind sofort mit Rechen zu beseitigen. Das longieren in der kleinen Reithalle ist ebenfalls gestattet, die hierfür zulässigen Zeiten sind dem Belegungsplan zu entnehmen. Das Ablongieren vor dem Reiten, muss mit den Reitern in der kleinen Halle abgesprochen werden. Der Betrieb behält sich hierbei das Recht vor diese Bewegungsmöglichkeit bei Bedarf zu verbieten.

7.4 Das Reiten in den Reithallen ist ausschließlich mit ordnungsgemäßer und intakter Reitbekleidung und Reitausrüstung (Trense, Sattel usw.) erlaubt. Bei der Benutzung der Reithallen gilt Helmpflicht ohne Ausnahme. Jugendliche unter 18 Jahren sind ferner verpflichtet, geeignete Schutzwesten zu tragen.

7.5 Zuschauer müssen sich auf den Tribünen leise und rücksichtsvoll verhalten.

8. SPRING- UND DRESSURPLATZ

8.1 Vor dem Verlassen müssen die Reitplätze abgemistet und die Hufe ausgekratzt werden. Nach dem Benutzen des Stangenmaterials auf dem Springplatz müssen diese vom Boden entfernt werden. Auf dem Dressurplatz darf nicht gesprungen werden. Der Dressurplatz ist für unausgebildete Pferde und Reitanfänger ungeeignet und darf nur von Reitern und Pferden genutzt werden, die sich mindestens auf dem Ausbildungsstand Dressur der Klasse E befinden.

8.2 Das Reiten auf den Reitplätzen ist ausschließlich mit ordnungsgemäßer Reitbekleidung erlaubt. Bei der Benutzung der Reitplätze gilt Helmpflicht ohne Ausnahme. Jugendliche unter 18 Jahren sind verpflichtet, geeignete Schutzwesten zu tragen.

8.3 Es gelten die allgemeinen Reitbahnregeln nach den jeweils gültigen oder empfohlenen Bestimmungen der FN.

Im Unterricht befindliche Reiter haben grundsätzlich Vorrang. Auf diese Reiter ist während der Unterrichtszeit Rücksicht zu nehmen.

9. LONGIERPLATZ UND LONGIERZIRKEL

9.1 Der Longierzirkel und der Longierplatz sind nur zum longieren vorgesehen. Nach dem Longieren muss abgemistet und die Trittspuren mit dem Rechen beseitigt werden. Beim Verlassen der Longierbereiche sind die Hufe auszukratzen. Der Longierzirkel kann nur benutzt werden wenn die Führmaschine nicht in Betrieb ist. Für den Longierzirkel ist der Belegungsplan zu nutzen.

9.2 Das Reiten auf dem Longierplatz und in dem Longierzirkel ist verboten. Eine Nutzung ist ausschließlich durch die Reitanlage oder mit vorheriger Zustimmung der Reitanlage erlaubt. Im Rahmen von Longierstunden ist die Nutzung ausschließlich mit ordnungsgemäßer Reitbekleidung erlaubt. Es gilt Helmpflicht ohne Ausnahme. Jugendliche unter 18 Jahren sind verpflichtet, geeignete Schutzwesten zu tragen.

10. FÜHRMASCHINE

Die Führmaschine wird ausschließlich von autorisierten Mitarbeitern der Reitanlage bedient.

11. SOLARIUM UND POWERPLATE

11.1 Das benutzen von Solarium und PowerPlate sind auf eigene Gefahr und von jedem Benutzer sauber zu halten. Mit dem Inventar ist rücksichtsvoll und vorsichtig umzugehen.

11.2 Reparaturen werden ausschließlich vom Betrieb vorgenommen.

12. FLUTLICHTANLAGE

12.1 Der Betrieb bietet das Flutlichtreiten zu bestimmten Uhrzeiten an.

12.2 Die Flutlichtanlage wird ausschließlich von autorisierten Mitarbeitern der Reitanlage bedient.

13. GALOPPBahn UND FESTE HINDERNISSE

- 13.1 Das Reiten auf der Galoppbahn ist ausschließlich mit ordnungsgemäßer Reitbekleidung erlaubt. Bei der Benutzung der Galoppbahn gilt Helm- und Schutzwestenpflicht ohne Ausnahme.
- 13.2 Die Nutzung der Galoppbahn ist für Reiter unter 18 Jahren nur mit einer geeigneten Aufsichtsperson gestattet. Die Nutzung fester Hindernisse ist Erwachsenen und Jugendlichen nur unter Aufsicht eines Reitlehrers der Reitanlage erlaubt.
- 13.3 Die Galoppbahn ist nur freigegeben wenn die Koppeln im Zentrum nicht genutzt werden. Sollten die Bodenverhältnisse sicheres Reiten nicht gewährleisten ist die Galoppbahn gesperrt. Bei Unsicherheiten über den Zustand der Bodenverhältnisse, insbesondere bei feuchtem oder nassem Boden, ist die Nutzung der Galoppbahn nur mit der vorherigen Zustimmung der Reitanlage erlaubt. Die vorherige Zustimmung der Reitanlage ist von dem Einsteller vor Nutzung der Galoppbahn einzuholen.

14. GRÜNANLAGEN UND ZIERFLÄCHEN

Auf den Zierflächen rund um den Dressurplatz, zwischen den einzelnen Stalltrakten und an den Gebäuden ist das grasen lassen von Pferden verboten.

Die Grünanlagen am Springplatz, den Koppeln, auf der Rennbahn und vor dem Kinderspielplatz sind zum grasen lassen der Pferde erlaubt.

15. KOPPELN MIT WEIDEHÜTTEN

Koppeln und Weidehütten stehen ausschließlich Einstellern in den Offenstallungen zur Verfügung. Jede Offenstallgruppe hat ihre Weidehütte und ihre Weide sauber zu halten.

16. TAGESKOPPELN

16.1 Tageskoppeln stehen ausschließlich den vom Betrieb zugeordneten Einstellern zur Verfügung. Jeder Einsteller der eine Tageskoppel nutzt, ist für das Abmisten seiner Koppel verantwortlich.

16.2 Grundsätzlich gilt bei allen Tageskoppeln eine tägliche Beweidungsdauer von bis fünf Stunden, um eine Überweidung der Koppeln zu verhindern.

Bei Überweidung und ungepflegtem Zustand behält sich der Betrieb das Recht vor diese für eine angemessene Erholungszeit (ohne Ausgleichskoppel) zu sperren. Der Beweidungszeitraum wird ausschließlich vom Betrieb festgelegt.

16.3 Reparaturen werden ausschließlich vom Betrieb vorgenommen.

17. SANDPADDOCKS

17.1 Die externen Sandpaddocks stehen allen Einstellern ganzjährig zur Verfügung. Die Sandpaddocks sind nach der Benutzung in die dafür vorgesehenen Behälter abzumisten. Die max. Belegungszeit für ein Pferd ist eine Stunde. Die Einsteller haben kein Anrecht auf einen freien Sandpaddock. Der Betrieb behält sich das Recht vor, bei Schäden oder widrigen Witterungsbedingungen einzelne oder alle Paddocks zu sperren.

17.2 Reparaturen werden ausschließlich vom Betrieb durchgeführt.

18. AUSREITEN/ REITWEGE

- 18.1 Ausreiten erfolgt auf eigenes Risiko. Die Regelungen des Betriebes sind jedoch zu beachten (Reitwegeplan)!
- 18.2 Das Nutzungsrecht der als Reitwege ausgewiesenen Waldwege ist von der Gemeinde bei Verstößen oder Beschwerden Dritter jederzeit widerrufbar. Die Einsteller sind verpflichtet, die Reitwege bestimmungsgemäß und gemäß den für die Nutzung geltenden Vorschriften zu nutzen. Bei Verstößen oder Beschwerden behält sich der Betrieb das Recht vor, das Vertragsverhältnis mit dem Einsteller außerordentlich und fristlos zu beenden.

19. CASINO

- 19.1 Der gesamte Innenbereich des Casinos ist von jedem Benutzer sauber zu halten und mit dem Inventar ist rücksichtsvoll und vorsichtig umzugehen.
- 19.2 Ist dies nicht gegeben so behält sich der Betrieb das Recht vor die Innenräume zu schließen.
- 19.3 Ausschließlich die Trinkbecher vom Warmgetränkeautomat dürfen in den dafür vorgesehenen Mülleimer entsorgt werden. Die Nutzer sind gehalten, Abfälle und Müll zu vermeiden. Beim Verzehr eigener, mitgebrachter Speisen und Getränken ist darauf zu achten, dass wiederverwertbare Aufbewahrungs- und Transportbehälter genutzt werden. Verpackungsmüll ist von den Nutzern wieder mitzunehmen.

20. TERRASSE

Der gesamte Terrassenbereich ist von jedem Benutzer sauber zu halten und mit dem Inventar ist rücksichtsvoll und vorsichtig umzugehen. Ist dies nicht gegeben, so behält sich der Betrieb das Recht, vor den Terrassenbereich zu schließen.

21. VERANSTALTUNGEN

Der Betrieb behält sich das Recht vor, Casino und/oder Terrasse für Veranstaltungen zu sperren. Der Zugang zu den Sanitäräumen ist während der Öffnungszeiten dabei weiterhin gewährleistet.

22. SANITÄRE ANLAGEN UND UMKLEIDERÄUME MIT DUSCHEN

Die Räume sind nach der Benutzung sauber zu hinterlassen. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

23. SCHULUNGSRaum

- 23.1 Der Schulungsraum steht nur für Veranstaltungen zur Verfügung. Die Nutzung des Schulungsraums ist nur mit vorheriger Zustimmung der Reitanlage möglich. Die Reitanlage behält sich vor, für die Nutzung ein Nutzungsentgelt zu erheben.
- 23.2 Mobiliar und technische Ausstattung (Videobeamer, Leinwand, DVD-Player, Fernseher u. ä.) des Schulungsraums sind sorgfältig zu behandeln. Für Schäden an Mobiliar und technischer Ausstattung die über den normalen, bei ordnungsgemäßen Gebrauch zu erwartenden Abnutzung hinausgehen oder aus unsachgemäßer Benutzung resultieren, sind von dem Nutzer zu ersetzen.

24. RAUCHEN

Das Rauchen ist nur auf der Terrasse erlaubt. Asche und Zigarettenkippen sind in den Aschenbecher zu entsorgen. Ansonsten ist auf der gesamten Anlage rauchen aus Sicherheitsgründen strengstens verboten.

25. OFFENES FEUER/GRILLEN

Offenes Feuer ist auf der gesamten Anlage strengstens verboten. Grillen ist nur mit vorheriger Zustimmung durch die Reitanlage an der dafür vorgesehenen Stelle erlaubt.

26. MÜLLENTSORGUNG

26.1 Mitgebrachter Müll ist von jedem Einsteller/Reiter wieder mitzunehmen. Kompostierbarer/organischer Abfall kann auf der Dunglege entsorgt werden.

26.2 Medizinische Abfälle während eines Tierarztbesuches müssen vom jeweiligen Tierarzt selbst entsorgt werden. Der Betreuer während der Behandlung hat für die Mitnahme der Abfälle Sorge zu tragen. Verbandsmaterial kann bei der Reitanlage sorgfältig in einer Abfalltüte abgegeben werden.

27. HUNDE

Hunde müssen an der Leine geführt werden und müssen, wenn keine Aufsicht garantiert ist, in Gewahrsam genommen werden. Jeder Hundehalter der seinen Hund mitbringt, muss eine entsprechende Versicherung haben. Auf der gesamten Anlage abgesetzter Kot ist sofort zu beseitigen. Auf den Reitbahnen sind Hunde nicht erlaubt. Der Betrieb behält sich das Recht vor ein Anlagenverbot für einzelne Hunde auszusprechen. Das gilt auch für die Hunde von Reitbeteiligungen, Familienmitgliedern, Tierärzten oder Besuchern, die sich auf der Reitanlage aufhalten.

28. KINDERSPIELPLATZ

28.1 Für die Nutzung des Spielplatzes übernimmt die Reitanlage Hubertushof keinerlei Haftung. Eltern bzw. Aufsichtspersonen müssen dafür Sorge tragen, dass den Kindern nichts passiert. Bei Beschädigungen ist dies sofort dem Betrieb zu melden, um evtl. Verletzungen vorzubeugen. Beaufsichtigende Personen sind für die Müllentsorgung verantwortlich.

28.2 Reparaturen werden ausschließlich vom Betrieb vorgenommen.

Stand Februar 2020